

(2) Zur Vorfinanzierung der Verwendung des Risikofonds kann der Projektierungsbetrieb einen Zwischenkredit bei der Deutschen Investitionsbank beantragen, wenn der Finanzbedarf vor den planmäßigen Zuführungen im Planjahr eintritt.

(3) Der Betriebsdirektor ist berechtigt, zur Tilgung von Finanzschulden angesammelte Guthaben des Risikofonds mit einzusetzen.

§ 7

Die am Ende des Planjahres im Risikofonds enthaltenen Mittel sind auf das Folgejahr zu übertragen.

§ 8

Einzelheiten zu den im § 4 genannten Möglichkeiten der Inanspruchnahme regelt der Minister für Bauwesen branchebedingt.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 3* über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vom 30. April 1965

Zur Änderung der Anordnung vom 25. August 1961 über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. III S. 319) und der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1962 über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. III S. 172) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1962 erhält folgende Fassung:

„Das Zentrale Kontor ist dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Er-

* Anordnung Nr. 2 (GBl. III 1962 Nr. 16 S. 172)

zeugnisse unterstellt. Hinsichtlich der Durchführung des Aufkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und des Handels mit Nutzvieh in Groß-Berlin hat das Zentrale Kontor mit der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates von Groß-Berlin zusammenzuarbeiten.“

§ 2

Der § 4 Abs. 3 Satz 2 der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1962 erhält folgende Fassung:

„Bei seinen Entscheidungen ist der Generaldirektor an den für das Zentrale Kontor geltenden Plan und an die Weisungen des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gebunden.“

§ 3

(1) In den Bestimmungen der Anordnung vom 25. August 1961 und der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1962 ist an Stelle von

„Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ zu setzen „Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse“. An Stelle von „Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ ist zu setzen „Staatliches Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ und an Stelle von „Hauptdirektor“ ist „Generaldirektor“ zu setzen.

(2) In der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1962 sind zu streichen:

Im § 2 Abs. 1 die Worte „von Zucht- und Nutztieren“, im § 2 Abs. 2 die Worte „Zucht- und“ und im § 3 Abs. 1 Ziff. 1 die Worte „Zucht- und Nutztiere“.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 10. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1965

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: E i c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden